

## 1. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist das Recht des Kunden, mit dem Erhalt einer Dauerparkberechtigung das von ihm gelenkte Fahrzeug (im Folgenden: das Fahrzeug) zu den in dieser Parkplatzordnung genannten Bedingungen auf dem ihm zugewiesenen Stellplatz abzustellen.

Er hat dabei die durch die Parkplatzeinrichtungen gegebenen Regelungen zu beachten. Der Parker hat sein Fahrzeug so auf dem markierten Stellplatz abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen, auch auf den benachbarten Stellplätzen, möglich ist. Die Fahrgassen sind stets freizuhalten.

**Beachtet der Parker die vorgenannten Vorschriften nicht, so ist der Parkplatzbetreiber berechtigt, das falsch abgestellte Fahrzeug auf Kosten des Parkers durch ein Abschleppunternehmen entfernen zu lassen.**

Bei Abstellen des Fahrzeuges ist die Bodenmarkierung unbedingt zu beachten. Wird das Fahrzeug so abgestellt, dass angrenzende Abstellplätze nicht entsprechend der Markierungen genutzt werden können, ist der Parkplatzbetreiber berechtigt, für die solcher Art missbräuchlich genutzten Abstellplätze das nach dem jeweils gültigen Tarif entfallende Entgelt in Rechnung zu stellen.

## 2. StVO / Verbote

Am Parkplatz gilt die entsprechende Parkplatzordnung und sinngemäß die Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils gültigen Fassung. Sämtliche am Parkplatz angebrachten Verkehrszeichen, Lichtsignale, Hinweistafeln, Bodenmarkierungen etc. sowie alle bestehenden behördlichen Vorschriften sind von dem Kunden genau zu beachten.

Auf dem Parkplatz darf nur Schritttempo gefahren werden.

Verboten sind insbesondere:

- a) das Betanken von Fahrzeugen, die Vornahme von Reparaturen, Ölwechsel, Wagenwaschen, Aufladung von Akkumulatorenbatterien usw. sowie das Ablassen des Kühlwassers;
- b) das längere Laufenlassen und das Ausprobieren des Motors sowie das Hupen;
- c) das Abstellen eines Fahrzeuges mit undichtem Tank oder Vergaser oder mit anderen, den Betrieb des Parkplatzes gefährdenden Schäden und insgesamt das Abstellen nicht verkehrs- und betriebssicherer Fahrzeuge sowie das Einstellen von Fahrzeugen, die den verkehrstechnischen Vorschriften nicht entsprechen;
- d) das Abstellen des Fahrzeuges auf den Fahrstreifen und auf Fußgängerwegen wegen der dadurch verursachten Verkehrsbehinderung,
- e) das Abstellen von Fahrzeugen mit Anhängern.

Fahrzeuge, die auf dem Parkplatz abgestellt werden, müssen verkehrs- und betriebssicher und zum Verkehr zugelassen sein. Ein Fahrzeug ohne Kennzeichen wird nach Verständigung der zuständigen Polizei zur sicheren Verwahrung auf Kosten des Parkers abgeschleppt.

## 3. Unbewachter Parkplatz

Der Parkplatz ist unbewacht.

Bewachung und Verwahrung des Fahrzeuges, seines Zubehörs sowie allfälliger im Fahrzeug befindlicher Gegenstände oder mit dem Fahrzeug in den Parkplatz eingebrachten Sachen ist nicht Vertragsgegenstand. Der Parkplatzbetreiber haftet daher in keiner Weise für das Verhalten Dritter, auch nicht für Diebstahl, Einbruch, Beschädigung etc., gleichgültig, ob sich diese Dritten befugt oder unbefugt auf dem Parkplatz aufhalten. Der Parkplatzbetreiber haftet zudem nicht für Sachschäden, die von ihm oder von Mitarbeitern der KLINIKUM MAGDEBURG gemeinnützigen GmbH nicht zumindest grob fahrlässig verursacht wurden.

**4. Zufahrtsberechtigung/Nutzungsentgelt**

Die Zufahrtsberechtigung ist in der Abteilung Allgemeine Dienstleistungen der KLINIKUM MAGDEBURG gemeinnützigen GmbH zu beantragen. Aus dem Antragsformular ergibt sich auch die Höhe des Nutzungsentgelts

**5. Verstöße**

Den Anordnungen des Parkplatzbetreibers ist im Interesse sämtlicher Parker Folge zu leisten. Verstöße gegen behördliche Vorschriften, die Nichtbefolgung der Parkplatzordnung oder der Weisungen des Parkplatzbetreibers berechtigen den Parkplatzbetreiber, den Parker von der weiteren Benutzung des Parkplatzes auszuschließen.

**6. Haftung des Parkers**

Der Parker haftet für alle durch ihn selbst, seine Erfüllungsgehilfen, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen auf dem Parkplatz oder gegenüber anderen Parkern verursachten Schäden. Er ist verpflichtet, die angerichteten Schäden unverzüglich dem Parkplatzbetreiber und der Polizei anzuzeigen. Bei der Ein- und Ausfahrt hat der Parker die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten und zwar auch dann, wenn ihm Mitarbeiter oder Beauftragte des Parkplatzbetreibers mit Hinweisen behilflich sind. Das abgestellte Fahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern.

**7. Sauberkeit**

Die Reinigung des Parkplatzes erfolgt durch den Parkplatzbetreiber, jedoch sind Verunreinigungen, die der Parker zu verantworten hat, unverzüglich durch diesen zu beseitigen. Anderenfalls ist der Parkplatzbetreiber berechtigt, diese Verunreinigungen auf Kosten des Parkers beseitigen zu lassen.

**8. Beschwerden**

Es wird gebeten, etwaige Beschwerden unverzüglich dem Parkplatzbetreiber, am Informationsstand der KMD gGmbH, vorzutragen.

**9. Gerichtsstand**

Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag/der Parkplatzordnung ist Magdeburg.